



Beschluss des Stadtrats

vom 30. September 2026

GR Nr. 2026/481

Nr. 3480/2026

Dringliche Schriftliche Anfrage von Martina Zürcher, Karin Weyermann und 28 Mitunterzeichnenden betreffend Duldung von Rechtsungleichheit und rechtsfreien Räumen im Zusammenhang mit der linksextremen Szene, genutzte Objekte als Versammlungsort, Kontrollen hinsichtlich Feuerpolizei, Gesundheits- und Jugendschutz bei der Alten Post Wipkingen, juristische Verantwortung, Vorgehen und Hintergründe zur Besetzung des Lindenhofs sowie mögliches Vorgehen bei beteiligten Personen aus der rechtsextremen Szene

Am 2. September 2026 reichten die Mitglieder des Gemeinderats Martina Zürcher (FDP), Karin Weyermann (Die Mitte) und 28 Mitunterzeichnende folgende Dringliche Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2026/481, ein:

Wiederholt machen Personen aus der linksextremen Besetzerszene Schlagzeilen. Immer wieder kann beobachtet werden, dass der Stadtrat und allen voran die Sicherheitsvorsteherin Rechtsungleichheit und rechtsfreie Räume duldet, sofern sie aus der linksextremen Szene besetzt oder benützt werden.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2025/405 schreibt der Stadtrat unter anderem: «Einzelne besetzte Objekte dienten der linksextremen Szene als Versammlungsort und werden auch aktuell in dieser Weise genutzt.». Um welche Objekte handelt es sich und was wurde und wird aktuell dagegen unternommen?
2. In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2026/19 schreibt der Stadtrat in der Antwort auf Frage 2, dass bei besetzten Liegenschaften, die als Veranstaltungsort benützt werden, keine Brandschutzkontrollen durchgeführt werden, weil sie nicht bewilligt seien. Die alte Post Wipkingen ist dem Vernehmen nach so ein Veranstaltungsort. Wurden dort Kontrollen hinsichtlich Feuerpolizei, Gesundheits-, Jugendschutz o.ä. durchgeführt?
3. Hat die Stadt Zürich in der Vergangenheit bei Haus- oder Arealbesetzungen schon einmal Haftungsgarantien für die Werkeigentümerhaftung übernehmen müssen? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?
4. Die Alte Post Wipkingen befindet sich im Eigentum der Stadt Zürich. Die heutige Verwendung ist weder baurechtlich möglich noch bewilligt. Die Stadt Zürich ist also Eigentümerin und Kontrollinstanz. Welche juristische Verantwortung hätte die Stadt Zürich oder einzelne Personen aus Stadtrat oder Verwaltung, wenn sich dort etwas Schlimmes ereignen würde (wie z.B. in Grans-Montana)?
5. Am Wochenende 28.–30. August besetzten gemäss Medienmitteilung der Stadtpolizei «vermummte Personen [...] aus der linksextremen Szene» den Lindenhof und die Sicherheitsvorsteherin habe entschieden, den unbewilligten Anlass zu tolerieren.
 - a. Hat die Stadtpolizei Personalien aufgenommen (z.B. «Veranstalter»)? Wenn nein, warum nicht?
 - b. Gemäss Medienmitteilung gab es verschiedene Lärmklagen? Was hatte die Stadtpolizei dabei unternommen? Wurden deswegen Bussen ausgestellt? Wenn nein, weshalb nicht?
 - c. Wie hoch ist der Sachschaden u.A. durch die zahlreichen Sprayereien? Wurden auch denkmalgeschützte Objekte oder Bäume beschädigt, wenn ja, welche?
 - d. Wurde Abfall hinterlassen? Wenn ja, wieviel?



2/5

- e. Werden die Sachschäden oder Aufwendungen für die Abfallentsorgung den verantwortlichen Personen in Rechnung gestellt? Wenn nein, warum nicht?
- 6. Wäre das Vorgehen des Stadtrats bei den Sachverhalten in Fragen 1, 3 oder 4 gleich, wenn es nicht Personen aus der linksextremen, sondern solche aus der rechtsextremen Szene wären? Wenn nein, warum nicht?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Frage 1

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2025/405 schreibt der Stadtrat unter anderem: «Einzelne besetzte Objekte dienten der linksextremen Szene als Versammlungsort und werden auch aktuell in dieser Weise genutzt.». Um welche Objekte handelt es sich und was wurde und wird aktuell dagegen unternommen?

Das Agieren der linksextremen Szene ist dynamisch, volatil und konspirativ. Dies äussert sich mitunter auch in einer sprunghaften Inanspruchnahme von (besetzten) Liegenschaften als szenespezifischer Nutzungsraum. Eine Nennung oder gar Kategorisierung einzelner Objekte hätte vor diesem Hintergrund eine sehr begrenzte Gültigkeitsdauer und ist daher nicht zielführend. Bei Vorliegen von Hinweisen oder Erkenntnissen in Bezug auf vergangene oder bevorstehende Delikte oder Gefährdungen handelt die Stadtpolizei gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag basierend auf der Strafprozessordnung oder dem Polizeigesetz.

Frage 2

In der Antwort auf die Schriftliche Anfrage 2026/19 schreibt der Stadtrat in der Antwort auf Frage 2, dass bei besetzten Liegenschaften, die als Veranstaltungsort benützt werden, keine Brandschutzkontrollen durchgeführt werden, weil sie nicht bewilligt seien. Die alte Post Wipkingen ist dem Vernehmen nach so ein Veranstaltungsort. Wurden dort Kontrollen hinsichtlich Feuerpolizei, Gesundheits-, Jugendschutz o.ä. durchgeführt?

Aufgrund eines Hinweises der Kantonalen Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) hat Schutz & Rettung am 6. März 2026 mit Vertretenden der Postsquat eine Kontrolle durchgeführt. Der entsprechende Kontrollbericht hierzu ging an die Postsquat und an die dannzumal gemeldete Eigentümerschaft (Post).

Das Postgebäude wurde per 1. Mai 2026 rechtsgültig an die Stadt übertragen, weshalb der Bericht auch an die Stadt übermittelt wurde. Eine Begehung mit der Feuerpolizei hat auf Anfrage der Eigentümervertreterin am 27. August 2026 gemeinsam mit der verantwortlichen Verwaltung (Liegenschaften Stadt Zürich) und drei Vertretenden der Postsquat stattgefunden. Der Kontrollrapport ist in Erarbeitung. Bei der Kontrolle im August wurden u. a. die umgesetzten Brandschutzmassnahmen als Folge einer vorhergehenden Feuerpolizei-Kontrolle vom 1. März 2026 beurteilt.

Was den Jugendschutz anbelangt, so beinhaltet dieser einerseits die Abgabe von Tabakprodukten und andererseits die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken. Grundsätzlich ist das Kantonale Labor für den Jugendschutz zuständig. Die Verwaltungspolizei kontrolliert im Rahmen von Gastwirtschaftskontrollen, ob in den Betrieben mit den entsprechenden Plakaten auf das Abgabeverbot hingewiesen wird. Für die Post Wipkingen wurde kein Gastwirtschaftspatent beantragt. Ob und an wen in dieser Liegenschaft alkoholhaltige Getränke verkauft oder



3/5

abgegeben werden, ist nicht bekannt. Da es sich beim Wirten ohne Patent um eine Übertretung handelt, wird in der Regel aus Verhältnismässigkeitsgründen auf Kontrollen verzichtet. Das notwendige Polizeiaufgebot für eine sicher durchführbare Kontrolle steht in keinem Verhältnis zu dem möglichen Delikt.

Frage 3

Hat die Stadt Zürich in der Vergangenheit bei Haus- oder Arealbesetzungen schon einmal Haftungsgarantien für die Werkeigentümerhaftung übernehmen müssen? Wenn ja, wo und in welchem Umfang?

Die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR trifft die Stadt als Grundeigentümerin von Gesetzes wegen, unabhängig davon, ob eine explizite Garantie ausgesprochen wird. Sie besteht, sobald die Stadt Eigentümerin einer mangelhaften Baute oder Anlage ist, und kann im Ausserverhältnis gegenüber geschädigten Dritten nicht ausgeschlossen oder delegiert werden.

Es sind keine Fälle bekannt, in denen Haftungsgarantien für Werkeigentümerhaftung von der Stadt übernommen werden mussten. Für besetzte Liegenschaften, bei denen Liegenschaften Stadt Zürich (LSZ) als Eigentümerverspreterin amtet, gab es bisher keinen Fall, in dem die Stadt gestützt auf die Werkeigentümerhaftung nach Art. 58 OR tatsächlich in eine Haftung hätte eintreten müssen.

Frage 4

Die Alte Post Wipkingen befindet sich im Eigentum der Stadt Zürich. Die heutige Verwendung ist weder baurechtlich möglich noch bewilligt. Die Stadt Zürich ist also Eigentümerin und Kontrollinstanz. Welche juristische Verantwortung hätte die Stadt Zürich oder einzelne Personen aus Stadtrat oder Verwaltung, wenn sich dort etwas Schlimmes ereignen würde (wie z.B. in Grans-Montana)?

Mit den Vertretenden der Postsquat konnte ein Memorandum ausgearbeitet und unterzeichnet werden, das u. a. die Nutzung und Personenbelegung festhält. Es finden auf Anfrage der Eigentümerverspreterin mindestens jährlich Rundgänge mit der Feuerpolizei statt.

Die Haftung der Stadt als Grundeigentümerin richtet sich nach Art. 679 ZGB (Grundeigentümerhaftung) und Art. 58 OR (Werkeigentümerhaftung). Die Haftung von Angestellten der Stadt wäre nach dem Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden und ihrer Behörden sowie Beamten (Haftungsgesetz) zu beurteilen.

Einzelne Mitglieder des Stadtrats oder der Verwaltung haften Dritten gegenüber grundsätzlich nicht persönlich; ein Rückgriff der Stadt auf sie ist nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit möglich.

Strafrechtlich bleibt eine persönliche Verantwortlichkeit einzelner Personen theoretisch möglich, sofern ihnen ein pflichtwidriges, kausales Verhalten nachgewiesen werden könnte. Da sich die Frage auf ein hypothetisches, nicht eingetretenes Ereignis bezieht, lässt sich eine solche Verantwortlichkeit jedoch nicht im Voraus beurteilen. Sie würde wesentlich von den konkreten Umständen des jeweiligen Ereignisses abhängen, namentlich davon, welche Massnahmen im massgeblichen Zeitpunkt getroffen worden wären.



4/5

Das vom Gemeinderat überwiesene Postulat, GR Nr. 2025/568, fordert, dass die bestehende selbstverwaltende Nutzung im Postgebäude am Wipkingerplatz 7 bestehen bleibt, bis das neue Nutzungskonzept vorliegt.

Frage 5

Am Wochenende 28.-30. August besetzten gemäss Medienmitteilung der Stadtpolizei «vermummte Personen [...] aus der linksextremen Szene» den Lindenhof und die Sicherheitsvorsteherin habe entschieden, den unbewilligten Anlass zu tolerieren.

- a. Hat die Stadtpolizei Personalien aufgenommen (z.B. «Veranstalter»)? Wenn nein, warum nicht?**
- b. Gemäss Medienmitteilung gab es verschiedene Lärmklagen? Was hatte die Stadtpolizei dabei unternommen? Wurden deswegen Bussen ausgestellt? Wenn nein, weshalb nicht?**
- c. Wie hoch ist der Sachschaden u.A. durch die zahlreichen Sprayereien? Wurden auch denkmalgeschützte Objekte oder Bäume beschädigt, wenn ja, welche?**
- d. Wurde Abfall hinterlassen? Wenn ja, wieviel?**
- e. Werden die Sachschäden oder Aufwendungen für die Abfallentsorgung den verantwortlichen Personen in Rechnung gestellt? Wenn nein, warum nicht?**

Die Fragen können wie folgt beantwortet werden:

- a. Nach einer polizeilichen Lagebeurteilung und nach Rücksprache mit der Sicherheitsvorsteherin wurde entschieden, die Besetzung des Lindenhofs zu tolerieren. Diese Entscheidung entfaltete selbstredend unmittelbare Wirkung auf konkrete polizeiliche Massnahmen. In diesem Kontext ist der Verzicht auf Personenkontrollen auf dem Lindenhof zu sehen.
- b. Bei der Einsatzzentrale der Stadtpolizei Zürich gingen insgesamt 23 Lärmklagen ein. In der Folge wurden diverse Einsatzmittel zum Lindenhof disponiert. Die ausgerückten Einsatzkräfte sperrten den Lindenhof in einem ersten Schritt ab und stabilisierten die Lage vor Ort. Eine polizeiliche Intervention gegen die Veranstaltung bzw. deren Teilnehmende erfolgte aus Gründen der Verhältnismässigkeit, der örtlichen Situation und aus Deeskalationsgründen nicht. Entsprechend wurden im Zusammenhang mit den gemeldeten Lärmbelästigungen keine Bussen ausgestellt.
- c. Sachbeschädigungen in Form von Sprayereien sind in aller Regel Antragsdelikte. Nebst der Stadt als Eigentümerin betroffener Objekte sind eine Reihe an privaten Eigentümerschaften geschädigt. Viele davon haben (noch) keine Anzeige wegen Sachbeschädigung erstattet. Grün Stadt Zürich rechnet für die Entfernung der Sprayereien mit Kosten von rund Fr. 35 000.– bis Fr. 40 000.–. Von den Sprayereien sind auch denkmalgeschützte Bauten betroffen. Bei den Mauern ist von einer Schädigung auszugehen, da die Entfernung der Graffiti mit Eingriffen in die historische Bausubstanz verbunden ist. Beschädigungen an Bäumen sind keine bekannt.
- d. Es sind gemäss Entsorgung + Recycling (ERZ) insgesamt 2,2 Tonnen oder 18 m³ Abfall angefallen.



5/5

- e. Die verantwortlichen Personen hinter der Besetzung des Lindenhofs sind der Stadt, der Stadtpolizei und ERZ nicht namentlich bekannt, was eine Rechnungsstellung verunmöglicht.

Frage 6

Wäre das Vorgehen des Stadtrats bei den Sachverhalten in Fragen 1, 3 oder 4 gleich, wenn es nicht Personen aus der linksextremen, sondern solche aus der rechtsextremen Szene wären? Wenn nein, warum nicht?

Stadtrat und Stadtpolizei richten ihr Handeln unabhängig der Gesinnung von Störern nach den Bedürfnissen der Sicherheit und den Erfordernissen der Verhältnismässigkeit aus.

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber
Thomas Bolleter